1. Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Vorharz für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), in der zuletzt gültigen Fassung, hat die Verbandsgemeinde Vorharz die folgende, vom Rat in der Sitzung am 11.05.2021 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Verbandsgemeinde Vorharz voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
   - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 10.698.300 Euro
   - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 10.923.000 Euro

2. im Finanzplan mit dem
   - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 10.446.000 Euro
   - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 10.571.500 Euro
   - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 3.010.800 Euro
   - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 2.293.100 Euro
   - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
   - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 102.900 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 2.203.800 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 2.089.200 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsgemeinde Vorharz erhebt zur Deckung ihrer Aufwendungen eine Umlage von den Mitgliedsgemeinden in Höhe von

49,5 % auf die Steuerkraftmesszahl der Kommune und
49,5 % auf die Allgemeinen Zuweisungen.

Zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erhebt die Verbandsgemeinde Vorharz eine Umlage in Höhe von

40 % der durch das FAG LSA festgelegten Investitionspauschale der Mitgliedsgemeinden.

§ 6

Gemäß § 4 Absatz 4 der Hauptsatzung in der Kommune in Verbindung mit § 105 Kommunalverfassungsgesetz werden unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall auf 10.000 € festgesetzt. Darüber hinaus entscheidet das entsprechende Gremium.

Zweckgebundene Zuwendungen oder zweckgebundene Spenden sind entsprechend ihrer Verwendung, unabhängig von der Höhe der bereitgestellten Mittel fortzuschreiben und einzusetzen.

Die Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Erwirtschaftete Mehrerträge/Mehreinzahlungen können zur Deckung von Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen im Budget herangezogen werden.

Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets werden für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen erklärt.

Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen bei bilanziellen Abschreibungen gelten als über- bzw. außerplanmäßig genehmigt.

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen werden ganz oder teilweise für übertragbar erklärt.

Wegeleben, den 9. Juli 2021

Wegeleben, den 2. Juli 2021

(Unterschrift Verbandsgemeindebürgermeisterin)

Verbandsgemeinde Vorharz